

**Amtsblatt**  
**des Amtes Schlei-Ostsee**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2018

13.07.2018

Nr. 20

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby am 19.07.2018 (S. 02)
2. Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Sondergebiet Einzelhandel, nördlich der Kreisstraße 83, westlich des Hufeisenweges“, Kreis Rendsburg-Eckernförde (S. 03)
3. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Sondergebiet Einzelhandel, nördlich der Kreisstraße 83, westlich des Hufeisenweges“ (S. 05)
4. Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Wohnmobilpark“, Kreis Rendsburg-Eckernförde (S. 07)
5. Beschluss der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp- Südwestteil/ Parkplatz“ (S. 09)
6. Bekanntmachung des Amtsgerichts Eckernförde über ein nichtgebuchtes Grundstück in der Gemeinde Waabs (S. 11)

# Bekanntmachung

Gemeinde Brodersby



24340 Eckernförde, 9. Juli 2018

Am **Donnerstag, dem 19.07.2018**, findet um **19.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Drasberger Weg 2a, 24398 Brodersby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

## Tagesordnung

### **Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Änderungsanträge zur Sitzungssiederschrift der letzten Sitzung
5. Sachstandsbericht zur Kindergartensituation
6. Liffasssäulen in der Gemeinde Brodersby
7. Einholen eines Sachverständigengutachtens zum Wasserschaden im UG des Neubaus DLRG
8. Rückwirkender Erlass der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe zum 01.01.2015
9. Rückwirkender Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Erhebung einer Tourismusabgabe zum 01.01.2017
10. Rückwirkender Erlass der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben ab 01.01.2015
11. Einwohnerfragestunde

### **Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**

12. Entscheidung zu Widersprüchen gegen Fremdenverkehrsabgabebescheide für die Jahre 2013 und 2014
13. Auftragsvergabe für einen Frontkehrbesen

### **Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**

14. Bekanntgaben

*Dieter Olma*  
*Bürgermeister*

## **Bekanntmachung**

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Sondergebiet Einzelhandel, nördlich der Kreisstraße 83, westlich des Hufeisenweges“, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.05.2018 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Einzelhandel, nördlich der Kreisstraße 83, westlich des Hufeisenweges“ mit Bescheid vom 09.07.2018, Az: IV 525-512.111-58.137 (12. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

24340 Eckernförde, den 10.07.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Sylvia Brücker

L.S.

**Lageplan**



## **Bekanntmachung**

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet „Sondergebiet Einzelhandel, nördlich der Kreisstraße 83, westlich des Hufeisenweges“.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 den Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Sondergebiet Einzelhandel, nördlich der Kreisstraße 83, westlich des Hufeisenweges“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie VEP als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14.07.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/ der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24340 Eckernförde, den 10.07.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Sylvia Brücker

L.S.

**Lageplan**

# ÜBERSICHTSPLAN



## **Bekanntmachung**

Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp – Wohnmobilpark“, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.04.2018 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Ostseebad Damp – Wohnmobilpark“ mit Bescheid vom 26.06.2018, Az: IV 525-512.111-58.040 (14. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

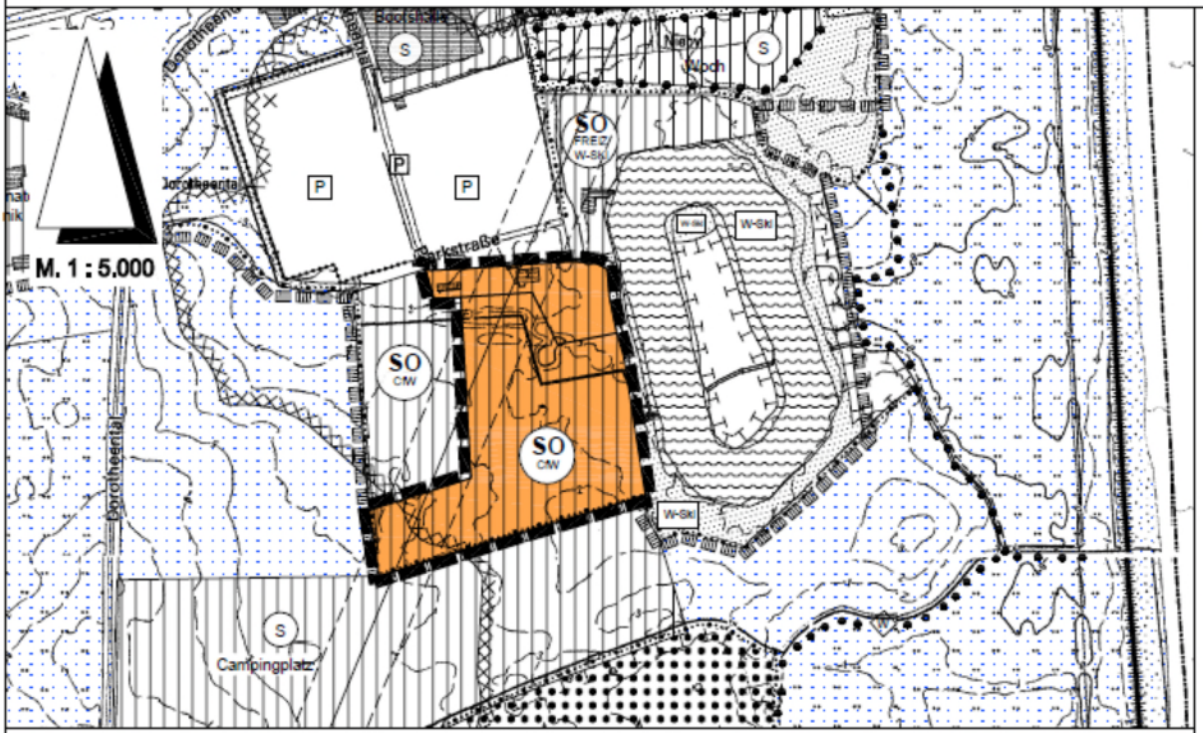
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

24340 Eckernförde, den 11.07.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Sylvia Brücker

L.S.

**Lageplan**





## **Bekanntmachung**

Beschluss der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp für das Gebiet „Ostseebad Damp- Südwestteil/ Parkplatz“.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2018 die 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV für das Gebiet „Ostseebad Damp- Südwestteil/ Parkplatz“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie VEP als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14.07.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/ der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24340 Eckernförde, den 11.07.2018

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Sylvia Brücker

L.S.

**Lageplan**



2 AR 2/2018

## Ausfertigung

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Am Jägersberg 16, 24161 Altenholz hat beantragt, für das bisher nicht gebuchte Flurstück

Gemarkung: Lehmborg (Waabs), Flurstück 21 der Flur 2  
Wirtschaftsart und Lage: Espenohrt, Ostsee, Ostseestrand; Größe: 17.205 qm

ein Grundbuch anzulegen und sie als Eigentümerin einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrages wurde vorgetragen:


„Das Flurstück befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standortübungsplatz Ludwigsburg in 24369 Waabs und unterliegt der dienstlichen Nutzung durch die Streitkräftebasis der Bundeswehr. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist dieser schrittweise im Zeitraum 2006 bis 2010 das Eigentum aller inländischen Dienstliegenschaften des Bundes übertragen worden.

Um den dienstlichen Einsatz- und Sicherheitsbelangen der Bundeswehr, dazu gehört hier auch der störungsfreie Landzugang im Übungsgeschehen (Taucher, Kampfschwimmer, etc.), sicherzustellen, sowie im Bedarfsfall ggf. Vorkehrungen (Absperungen, Sabotageschutz) schaffen zu können, ist eine Zuordnung des o.g. Flurstücks notwendig.“

Das Grundbuchamt beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen. Einwendungen gegen das beabsichtigte Anlegungsverfahren und die Eintragung der Antragstellerin als Eigentümerin sind binnen eines Monats seit Aushang oder Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht - Grundbuchamt - in Eckernförde schriftlich zu erheben. Nachergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Ankündigung entsprechend verfahren werden.

Eine Karte des Flurstücks kann im Gericht eingesehen werden.

Eckernförde, den 13. März 2018  
Amtsgericht Eckernförde  
Grundbuchamt  
Isensee, Rechtspflegerin  
Ausgefertigt:

  
Eckernförde, 21. Juni 2018  
Lange, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

